



Einkaufsbedingungen der Eisenwerk Erla GmbH (Stand: 2017-10)

1. Allgemeines

1.1. Wir bestellen nur zu unseren Einkaufsbedingungen. Es ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Bestellung und evtl. dabei übergebene Gegenstände als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. In den nachstehenden Regelungen bedeutet AG: Auftraggeber (EWE) und AN: Auftragnehmer.

1.2. Der AN hat ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem einzurichten, nachzuweisen und aufrechtzuerhalten. Änderungen in den Prozessen bedürfen vor ihrer Umsetzung der schriftlichen Anzeige und Zustimmung des AG. Der AN hat seine Qualitätsaufzeichnungen über 15 Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Kürzere Aufbewahrungsfristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Vorlieferanten sind in gleicher Weise zu verpflichten.

1.3. Werden für bestimmte Aufträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Angebot, Vertrag, Auftragsbestätigung

2.1. AN hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an den Inhalt unserer Anfrage oder Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen. Bei Investitionsgütern bedarf es der speziellen Abstimmung. Alle Angebote sind für uns kostenlos.

2.2. Handelt es sich um Energiedienstleistungen, Produkte und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung auch auf der energiebezogenen Leistung.

2.3. Unser Auftrag ist nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich oder in elektronischer Form erteilt und vom AN unverzüglich schriftlich bestätigt wurde. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind wir berechtigt, den Auftrag zurückzuziehen.

2.4. Lieferabrufe werden für den AN spätestens dann verbindlich, wenn der AN nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht.

2.5. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform ist auch durch Telefax und elektronische Kommunikation gewahrt.

3. Preise

Preisermessungsgrundlagen werden vor der Bestellung festgelegt. Wenn keine separaten Preisvereinbarungen getroffen wurden, sind die Preise Festpreise frei Haus, inkl. Verpackung, Frachtkosten, Porto, Papiere und Zoll.

4. Liefertermine und Fristen

4.1. Die in der Bestellung bzw. Liefereinteilung genannten Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Sobald der AN Schwierigkeiten voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er den AG hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des AN zur termingerechten Lieferung nicht berührt. Maßgebend für die Termin-, Mengen- oder Fristenhaltung ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort.

4.2. Der AN wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der AN erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte. Eine Verpflichtung des AG (nachgeschalteter Anwender) bzgl. der gelieferten Ware, selbst eine Registrierung vorzunehmen, besteht nicht.

4.3. Bei verspäteter Lieferung kommt der AN mit Ablauf des Liefertags in Verzug, ohne dass es eine Mahnung bedarf. Im Verzugsfallen hat wir Anspruch auf Entschädigung aller uns dadurch entstandenen Nachteile.

4.4. Unvorhergesehene, von uns nicht verschuldete Ereignisse, durch welche wir oder unsere Abnehmerbetriebe ernstlich betroffen oder gestört werden, sowie Arbeitsausstände, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, die eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen uns, ganz oder teilweise den Auftrag zu annullieren oder den Zeitpunkt der Abnahme hinauszuschieben. **Etwasige Schadensansprüche des Lieferers dieserhalb entfallen, wenn der AG den AN in einer den Umständen entsprechenden Frist informiert hat.**

4.5. Für beim AG durchzuführende Leistungen gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen unsere „Allgemeinen Verhaltensregeln und Sicherheitshinweise“ sowie die Betriebsanweisung Arbeitssicherheits-, Umweltschutz- und Baustellenbestimmungen.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

5.1. Rechnungen müssen sämtliche, von uns vorgeschriebenen Angaben enthalten und sind uns unverzüglich einzureichen. Rechnungen von mechanischen Bearbeitern, Putzern und Farbgebern dürfen sich jeweils nur auf einen Lieferschein beziehen.

5.2. Wir zahlen 14 Tage 2% Skonto, **30 Tage netto** (sofern nicht anders vereinbart), wobei für diese Fristen jeweils das zuletzt Eintreffende (ordnungsgemäße Ware oder ordnungsgemäße Rechnung) zugrunde gelegt wird (sofern nichts anderes vereinbart). **Bei fehlerhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und danach mit Skonto zu bezahlen.**

5.3. Wir sind berechtigt, auch gegen Forderungen der mit AN im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen aufzureden.

5.4. Forderungen gegen uns dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis an Dritte abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.

6. Haftung, Gewährleistung und Mängelbeseitigung

6.1. Alle Eigenschaften, die vom AN über die Sache angegeben oder von uns laut unserem Auftrag gefordert werden, einschließlich Zertifikate und Werkzeugeigenschaften, gelten als garantiert. Für Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang, Verwendung und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der AN das Sicherheitsdatenblatt, weiterführende Produktinformationen sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle der Änderung der Materialien, der Rechtslage und des Produktionsstandortes wird der AN an den AG aktualisierte Datenblätter übergeben. Bis zur Übergabe der vorgeschriebenen Datenblätter entfällt für den AG jede Zahlungspflicht.

6.2. Der AN hat alle erforderlichen Kontrollen der von ihm hergestellten Erzeugnisse/gelieferten Produkte vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Der AG prüft den Verpackungszustand, äußerlich erkennbare Schäden und Mängel sowie Übereinstimmung von Lieferschein und Ware. Im Übrigen ist § 377 HGB abbedungen.

6.3. Der AN haftet und übernimmt die Gewähr für seine Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dazu gehören auch alle zur Zeit am Bestimmungsort geltenden Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), der Aufsichtsbehörde, der Berufsgenossenschaften und der Fachverbände. Unterliegt der Liefergegenstand EU-Regeln oder einer Kennzeichnungspflicht (z.B. CE-Zeichen), so ist diese Kennzeichnung anzubringen und, falls notwendig, eine Konformitätserklärung abzugeben. Der AN gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von ionisierender Strahlung sind, die über die natürliche Strahlung hinausgeht.

6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre beginnend mit Ablieferung der Sache, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes festgelegt ist. Die Hemmung und der Neubeginn der Verjährungsfrist richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung für weitere 3 Monate, gerechnet ab Beendigung des letzten Nachbesserungsversuchs, gehemmt. Die Gewährleistung umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, auch den Ausbau, Rücktransport und ähnliche Aufwendungen. Werden Mängel festgestellt, ist dem AN Gelegenheit zum sofortigen Aussortieren, Nachbessern oder Nachliefern zu geben. Sollte dies wirtschaftlich, technisch oder organisatorisch nicht möglich sein, kann der AG oder auch der Endkunde die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Daraus entstehende Kosten trägt der AN. Erforderliche Untersuchungen sind auf unser Verlangen in unserem Werk vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AN.

6.5. Bei durch den AN zu vertretender Lieferung mangelhafter Ware kann der AG Ersatz des dadurch verursachten Schadens verlangen, auch wenn diese Mängel erst im weiteren Geschäftsablauf erkannt werden. Bei Lieferung mangelhafter Ersatzteile umfasst diese Haftung auch den durch weiteren Maschinenstillstand entstandenen Schaden. In jedem Fall schuldet der AN Schadensersatz bei einer schuldhaften Pflichtverletzung oder bei nicht erfüllter Garantie.

6.6. Für die Bearbeitung von bestellten Rohgussteilen gilt eine Haftungsbeschränkung unter der Bedingung, dass sämtlicher Ausschuss an den AG zurückgeliefert wird.

Für das Trennen, Putzen, Strahlen an bestellten Rohgussteilen gilt die Haftungsbeschränkung wie folgt: Die Zulässigkeitsgrenze für Bearbeitungsausschuss (normal ausgeformte Gussteile, die so bearbeitet wurden, dass sie nicht mehr verwendbar sind) beträgt 0,3% artikelbezogen auf das Kalendervierteljahr und bearbeiteter Stückzahl. Teile, die erst nach der Bearbeitung als Materialausschuss erkennbar sind, werden vom AN abzüglich einer Kulanz von 3% als Gutteil berechnet.

Für die mechanische Bearbeitung von bestellten Gussteilen gilt die Regelung wie folgt: Die Zulässigkeitsgrenze für Bearbeitungsausschuss (normal ausgeformte Gussteile, die so bearbeitet wurden, dass sie nicht mehr verwendbar sind) beträgt 0,3% artikelbezogen auf das Kalendervierteljahr und bearbeiteter Stückzahl. Teile, die erst nach der Bearbeitung als Materialausschuss erkennbar sind, werden vom AN abzüglich einer Kulanz von 3% als Gutteil berechnet. Werden Teile durch die Bearbeitung des AN unbrauchbar, gilt eine Zulässigkeitsgrenze von 0,1% artikelbezogen auf das Kalendervierteljahr und bearbeiteter Stückzahl im angegebenen Zeitraum (ohne Berücksichtigung Einstellteile).

Bei Überschreitung der Zulässigkeitsgrenzen werden dem AN die tatsächlich angefallenen Herstellkosten abzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt.

Rückführungsquoten für anfallende Späne werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

7. Schutzrechte/Patente

Der AN garantiert, dass der von ihm gelieferte Gegenstand nicht die Rechte Dritter verletzt. Sollten dennoch Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutzrechte Dritter berührt sein, so ist der AN auf seine Kosten für die notwendige Lizenzbeschaffung verpflichtet. Von Ansprüchen Dritter hat er uns freizustellen.

8. Versand

8.1. Die Lieferung hat jeweils DDP, entsprechend den Incoterms 2010, an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen, aus mangelhafter Adressierung entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Der Versand selbst ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer des AG, Daten zur Rückverfolgbarkeit der Produkte (Chargen-Nummer) sowie vereinbarte Prüfzeugnisse beizufügen.

8.2. Sind zwischen AG und AN keine Verpackungs- und Versandvorschriften vereinbart, so ist der AN verpflichtet, die für uns günstigste Verpackungs- und Verfrachtungsmöglichkeit zu wählen.

8.3. Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung gesondert in Rechnung gestellt wird, steht es uns frei, sie dem AN in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen ein Gutschrift wieder zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen können wir Verpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung zurückgeben.

8.4. LKW mit Verwiegevorschrift sind bei einer vom AG benannten Firma voll und leer zu wiegen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Der AG erkennt einen vom Lieferanten geltend gemachten Eigentumsvorbehalt einschließlich des verlängerten und erweiterten Vorbehalts an, wenn dieser vom Lieferanten erklärt oder in seinen Verkaufsbedingungen enthalten ist. Alle übrigen Regelungen der Verkaufsbedingungen werden dadurch nicht anerkannt. Dies gilt nicht für mechanische Bearbeiter, Putzer und Farbgeber.

9.2. Soweit der AG den AN Gegenstände zur Bearbeitung zur Verfügung stellt, erwirbt der AN hieran keine Rechte. EWE bleibt hieran uneingeschränkter Eigentümer dieser Gegenstände und kann diese jederzeit einredfrei herausverlangen.

10. Kündigung und Rücktritt

10.1. Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn gegen den AN oder seine maßgeblichen Mitarbeiter der Verdacht strafbarer Handlungen, insbesondere des Betruges, der Bestechung etc. besteht bzw. ein solches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

10.2. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

10.3. Der AG kann vom AN daneben den Ersatz jeglichen, durch die Vertragsbeendigung entstandenen Schadens verlangen.

11. Geheimhaltung

11.1. Der AN verpflichtet sich, alle ihm vom AG zugänglich gemachten oder ihm anderweitig bekannt gewordenen Informationen stofflicher, technischer oder geschäftlicher Art einschließlich Muster, Analysen, Datenblätter, Produktinformationen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Konstruktionsdaten oder ähnlichem streng geheim zu behandeln und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom AG weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen.

11.2. Der AN verpflichtet sich, alle unmittelbar oder mittelbar eingebundene Personen, insbesondere Mitarbeiter und Angestellte sowie eingebundene Dritte oder ggf. Subunternehmer schriftlich zur gleichen Geheimhaltung zu verpflichten, denen er die unter Ziffer 11.1 genannten Informationen zugänglich macht.

12. Compliance

Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen.

13. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand das für uns zuständige Gericht. Das gilt auch, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat. Für diesen Fall wird ausdrücklich die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des Landgerichts Chemnitz vereinbart. Wir sind weiterhin berechtigt, auch am Sitz des Lieferers zu klagen. Diese Regelung gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören auch die von Deutschland ratifizierten Abkommen.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages oder dieser Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind jedoch im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes eintritt.